Bericht der Kommission Justiz und Sicherheit betreffend Petition „Schluss mit den Experimenten»

1 Ausgangslage

Zusammenfassung: Mit Eingabe vom 31. Januar 2019 reichte Markus Zimmermann gleichzeitig beim Regierungsrat und beim Kantonsrat eine Petition ein, mit welcher er verlangte, der verwahrte T.W. solle weiterhin verwahrt bleiben. Als dessen Opfer habe er mehr als einmal den Preis für die misslungenen Experimente der Behörden bezahlt. Es reiche definitiv. Der Täter kooperiere bis heute nicht bei der Aufklärung der Delikte, geschweige denn zeige er den Willen zur Wiedergutmachung an das Opfer. So etwas dürfe nicht mit der Freiheit belohnt werden. Der Täter habe mehrfache Chancen erhalten, die er nicht nutzte. Das Opfer hingegen keine einzige, nur Risiken. Es lebe heute von einer IV-Rente. Das Opfer solle endlich angehört, seine Bedenken ernst genommen und seine Altlasten abgenommen werden. Regierung und Parlament müssten tätig werden.

Der Petitionär legte schriftlich dar, er sei vor 20 Jahren zweimal Versuchskaninchen für misslungene Experimente der Luzerner Justiz gewesen, welche gegen alle Vernunft ihn und andere Opfer einem unzumutbarem, ja lebensgefährlichen, Risiko aussetzten. 2003 sei der Bodybuilder T. W. mit Urteil des Bundesgerichts verwahrt worden. Der Kanton Luzern habe jetzt diesen Entscheid hintergangen und lasse den Gewalt- und Sexualstraftäter im Sommer 2019 wieder frei, ohne den Petitionär zu fragen, ob er das Risiko zum dritten Mal tragen wolle. Es bestehe kein Beweis für ein Umdenken beim Täter noch bei der Justiz. Der Petitionär ist daher auf die Strasse gegangen, habe mit den Leuten gesprochen, sie in Kenntnis gesetzt über die unglaublichen Abgründe unserer zuständigen Behörden, die wir mit unserem Steuergeld noch füttern. Über 300 Personen erwarteten jetzt endlich Taten und unterstützen ebenfalls das Anliegen.

Die Grenzen des zumutbaren Risikos für die Öffentlichkeit oder Einzelpersonen würden, speziell in diesem Fall, eindeutig überschritten. Mehr als einmal habe der Petitionär den Preis dafür zahlen müssen, dass Behörden den gleichen Täter immer wieder falsch eingeschätzt hätten und sie täten es heute wieder. Allein sein erworbenes Wissen, was Polizei und Justiz alles durchgehen lassen, mache ihn auch heute noch brandgefährlich, speziell in Zeiten des Terrors. T.W. sei verwahrt worden, weil er eine Grenze überschritt, indem er beim Petitionär einen Anschlag ankündigte, akribisch plante und durchführte. Er kooperiere bis heute nicht, denn er gebe weder den Namen seines Tatkomplizen an noch kenne er das Wort "Wiedergutmachung". Das sei ein eindeutiges Indiz für Rachepläne. Trotzdem laufe T.W. seit Juni 2018 ohne Aufsicht frei herum und die Behörden setzten den Petitionär erneuten Risiken aus. Sie gäben keine Auskunft, schützten den Täter anstatt das Opfer. Der Petitionär spiele Versuchskaninchen für die Frage, wann die nächste Attacke erfolge. So würden im Kanton Luzern Bundesgerichtsurteile umgesetzt. Irgendwelche Personen im Justiz- und Sicherheitsdepartement arbeiteten nicht korrekt, weder heute noch damals. Die Petition fordert, dass dieser frivole Umgang mit dem Fall endgültig beendet werde. Der Petitionär soll endlich angehört, ernst genommen und von unverschuldeten Altlasten befreit werden. Von Regierung und Parlament seien dazu alle möglichen Schritte unternommen werden. Es soll auch endlich eine breite und längere öffentliche Diskussion stattfinden, wessen Interessen höher wiegen: Die Bewegungsfreiheit des Opfers oder des Täters. Man erwarte Garantien von den Behörden. Das sei das Mindeste, was sie der Gesellschaft und dem Petitionär schuldeten. Er zahle heute Steuern aus einer schmalen IV-Rente und erwartet dafür zu recht eine Gegenleistung!

2 Allgemeine Bemerkungen

Mit Petitionen können Anregungen, Vorschläge, Gesuche, Kritiken oder Beschwerden bezüglich eines persönlichen oder öffentlichen Anliegens eingebracht werden. Der Kantonsrat ist

dabei an seine parlamentarischen Kompetenzen und Möglichkeiten gebunden. Es besteht keine Möglichkeit des Kantonsrates, in ein Verfahren der Gerichte oder des Regierungsrates einzugreifen oder Entscheide aufzuheben. Der Kantonsrat kann aber Empfehlungen abgeben.

3 Feststellungen und Folgerungen

Der Petitionär macht geltend, der Kantonsrat solle sich dafür einsetzen, dass T.W. verwahrt bleibe. Das Obergericht des Kantons Luzern sprach T.W. am 17. September 2002 zweitinstanzlich der qualifizierten Vergewaltigung, der mehrfachen einfachen Körperverletzung, der Unterlassung der Nothilfe, des mehrfachen Raubes, der mehrfachen Drohung, des mehrfachen Hausfriedensbruchs sowie der mehrfachen Gewalt und Drohung gegen Beamte schuldig. Es verurteilte ihn zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren und zehn Monaten, die es zu Gunsten einer stationären Heilbehandlung nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB aufschob. Die gegen dieses Urteil erhobene Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern hiess das Bundesgericht am 26. Juni 2003 gut, soweit es darauf eintrat, und wies die Sache im Massnahmenpunkt zur Neubeurteilung an das Obergericht zurück (Urteil 6S.20/2003). Dieses ordnete am 2. Dezember 2003 die Verwahrung von T.W. nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB an, verbunden mit einer psychotherapeutischen Behandlung. Mit Entscheid vom 14. August 2007 hob das Obergericht in Anwendung des neuen Rechts die altrechtliche Verwahrung auf und ordnete eine therapeutische Massnahme nach Art. 59 Abs. 3 StGB an. Am 24. September 2012 verlängerte das Obergericht diese Massnahme um fünf Jahre, d.h. bis am 13. August 2017. Der Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Luzern (VBD) beantragte am 30. Mai 2017 beim Kriminalgericht des Kantons Luzern, die stationäre therapeutische Massnahme um drei Jahre zu verlängern. Auf Antrag des Kriminalgerichts ordnete das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Luzern am 9./18. August 2017 eine dreimonatige Sicherheitshaft an, die es in der Folge verlängerte. Am 28. November 2017 verlängerte das Kriminalgericht die mit Urteil des Obergerichts vom 14. August 2007 angeordnete und mit obergerichtlichem Urteil vom 24. September 2012 verlängerte stationäre therapeutische Massnahme um weitere zwei Jahre, bis am 13. August 2019. Mit separatem Beschluss vom gleichen Tag verlängerte es die Sicherheitshaft bis am 28. Februar 2018.

T.W. erhob aber gegen den kriminalgerichtlichen Beschluss Beschwerde beim Kantonsgericht Luzern. Dieses verlängerte am 22. Februar 2018 die Sicherheitshaft bis zum rechtskräftigen Abschluss des Massnahmenverlängerungsverfahrens. Das Kantonsgericht verlängerte am 23. April 2018 die stationäre therapeutische Massnahme in Anwendung von Art. 59 Abs. 4 StGB "mit heutigem Datum" um weitere zwei Jahre. Auf den Eventualantrag von T.W. betreffend bedingte Entlassung trat es nicht ein. Über die Weiterführung der Sicherheitshaft entschied es gleichentags in einem separaten Beschluss. Aus diesem Sachverhalt ergibt sich, dass die Gerichte des Kantons Luzern T.W. verwahren wollten und wohl auch eine Verlängerung der Verwahrung über den 13. August 2019 hinaus angestrebt hätten. T.W. beantragte aber mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht, der kantonsgerichtliche Beschluss sei aufzuheben und er sei aus der stationären therapeutischen Massnahme zu entlassen. Eventualiter sei der Beschluss aufzuheben und er sei bedingt aus der stationären therapeutischen Massnahme zu entlassen.

Aus den Erwägungen des Bundesgerichts: Da eine stationäre therapeutische Massnahme in die verfassungsmässig garantierten Grundrechte des Massnahmeunterworfenen eingreift, hat sie dem Gebot der Verhältnismässigkeit zu entsprechen (Art. 36 Abs. 2 und 3 BV). Bei der Prüfung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes sind die Sicherheitsbelange der Allgemeinheit und der Freiheitsanspruch des Betroffenen gegeneinander abzuwägen (BGE 142 IV 105 E. 5.4 S. 112 mit Hinweisen). Es kommt insbesondere darauf an, ob und welche Straftaten vom Massnahmeunterworfenen drohen, wie ausgeprägt das Mass der Gefährdung ist und welches Gewicht den bedrohten Rechtsgütern zukommt (Urteile 6B_513/2017 vom 24. August 2017 E. 2.4; 6B_109/2013 vom 19. Juli 2013 E. 4.4.3 mit Hinweisen). Der Freiheitsanspruch des Eingewiesenen gewinnt bei langandauernder Unterbringung zunehmend an Gewicht (Urteil 6B_109/2013 vom 19. Juli 2013 E. 4.4.2). Je länger ein Freiheitsentzug gedauert hat, umso strengere Anforderungen sind an die Art und Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten zu stellen (BGE 136 IV 156 E. 3.2 S. 162).

In seinem psychiatrischen Gutachten vom 21. Februar 2017 und seinen mündlichen Ausführungen anlässlich der vorinstanzlichen Verhandlung vom 23. März 2018 hat der Sachverständige zum Gesundheitszustand von T.W., zu dessen Massnahmebedürftigkeit, zur Behandlungsindikation, zum bisherigen Therapieverlauf sowie zur Legalprognose respektive Rückfallgefahr Stellung genommen. Gemäss Expertise sei das Risiko für weitere Sexualdelikte niedrig. Gewaltdelikte seien mit höherer Wahrscheinlichkeit zu erwarten, wobei es insbesondere um bedrohliche und verbal aggressive Auffälligkeiten gehen werde. Des Weiteren seien im Konfliktfall aus der Situation heraus entstehende und der Durchsetzung der eigenen Position dienende punktuelle Gewalthandlungen zu erwarten. Schwerwiegende Aggressionsdelikte, insbesondere Tötungshandlungen seien weniger wahrscheinlich. Das Risiko von Raub- und Diebstahlsdelikten sei gesamthaft geringer als dasjenige von Aggressionshandlungen, jedoch höher als das von Sexualdelikten. Aus psychiatrischer Sicht gebe es unter geschlossenen Bedingungen keine weiteren potentiell wirksamen therapeutischen Interventionen zur Verbesserung der Legalprognose. Eine Fortführung der Massnahme mache nur Sinn, wenn Lockerungsschritte angegangen würden und die Behandlung somit zur Vorbereitung und Ausgestaltung eines tragfähigen sozialen Empfangsraums diene.

Das Bundesgericht stützte sich auf die gutachterlichen Ausführungen und fand, dass unter geschlossenen Bedingungen keine Besserung des Zustands von T.W. und damit keine Verbesserung der Legalprognose mehr erwirkt werden könne. Der Zweck der vom Sachverständigen skizzierten stationären Behandlung bestehe im Wesentlichen darin, T.W. auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten und einen tragfähigen sozialen Empfangsraum auszugestalten. Nach Ansicht des Sachverständigen lasse sich durch eine Behandlung im geschlossenen Rahmen keine weitere Verbesserung der Legalprognose bewirken. Das Bundesgericht beschloss grundsätzlich, die Beschwerde von T.W. abzulehnen, die Verwahrung also weiterzuführen. Allerdings wies das Bundesgericht darauf hin, dass die Fortsetzung der Massnahme in erster Linie den Abschluss der Entlassungsvorbereitungen zum Gegenstand haben werde und es könne bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass - unter Vorbehalt einer negativen Entwicklung - eine weitere Verlängerung nicht mehr verhältnismässig sein werde. Es ist damit erstellt, dass T.W., falls er bis zum 13. August 2019 nicht negativ auffällt, zwingend zu entlassen sein wird. Die Behörden des Kantons Luzern können angesichts der klar geäusserten Haltung des Bundesgerichts keinen anderen Entscheid fällen. So besteht weder beim Regierungsrat noch beim Kantonsrat eine Kompetenz, die Entlassung von T.W. zu verhindern.

Anhörung durch Regierungsrat Paul Winiker, Vorsteher JSD in Anwesenheit von Johanna Dalla Bona, Präsidentin JSK

Die JSK vertrat grossmehrheitlich die Ansicht, aufgrund der eindeutigen Äusserung des Bundesgerichts und des damit verbundenen Nichtbestehens von Alternativen zu einer Entlassung von T.W. sei eine Anhörung des Petitionärs in der Kommission nicht zielführend. Allerdings stimmte die Kommission zu, dass die Präsidentin der JSK an einer Anhörung des Petitionärs durch den Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements vom 26. März 2019 teilnahm. An dieser Anhörung hat Regierungsrat Paul Winiker im Sinne einer Hilfestellung den Petitionär darauf hingewiesen, dass

- der Vollzugs- und Bewährungsdienst im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten bei einer allfälligen bedingten Entlassung von Straftätern den schutzwürdigen Anliegen der Opfer Rechnung trägt, z.B. mit dem Erlass eines Kontaktverbotes;
- die Möglichkeit der Beratung durch die Opferberatungsstelle besteht;
- die Möglichkeit einer persönlichen Beratung des Peitionärs durch die Gewaltschutzgruppe der Luzerner Polizei besteht, sofern T.W. tatsächlich in Freiheit entlassen wird.

Die JSK hat an ihrer Sitzung vom 15. April 2019 Kenntnis von der Anhörung des Petitionärs genommen und ist zum Schluss gekommen, dass der Regierungsrat in rechtlicher Hinsicht getan hat, was getan werden konnte. Sie stelle zudem fest, dass dem Kantonsrat keine Kompetenz zukomme, in dieser Sache weitere Schritte zu unternehmen.

4 Antrag an den Kantonsrat

Die JSK beantragt, die Petition im Sinne der vorgenannten Feststellungen und Folgerungen zur Kenntnis zu nehmen.

Luzern, 1. Mai 2019

Kommission Justiz und Sicherheit (JSK)
Die Präsidentin
Johanna Dalla Bona-Koch